

# Kinder schützen



Eine Informationsbroschüre  
für Ehrenamtliche  
in der Kinder- und Jugendarbeit

## Inhaltsverzeichnis

- Vorwort
- Kinder und Jugendliche haben Rechte und Bedürfnisse
- Kindeswohlgefährdung und deren Formen
- Kindeswohlgefährdung erkennen
- Der gesetzliche Schutzauftrag gem. § 8 a SGB VIII
- Das erweiterte Führungszeugnis
- Rechtlicher Rahmen des Ehrenamtes
- Grundsätzliche Handlungsempfehlungen
- Erreichbarkeit der Abteilung Jugend
- Rufnummern und Notizen

## Vorwort

„Es braucht ein ganzes Dorf, um ein Kind groß werden zu lassen“, sagt ein afrikanisches Sprichwort. Das bedeutet, dass wir als Gesellschaft gemeinsam Verantwortung tragen, um jungen Menschen ein gutes und sicheres Aufwachsen zu ermöglichen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl ist eine wichtige staatliche und gesellschaftliche Aufgabe. Damit dies gelingen kann, hat der Gesetzgeber eine Reihe von Regelungen geschaffen, die Prävention und Intervention voran bringen und alle Akteure durch bessere Vernetzung und Handlungssicherheit stärken sollen.



Die Kinder- und Jugendarbeit leistet einen vielfältigen und wichtigen Beitrag, Kinder und Jugendliche zu unterstützen, zu fördern und zu stärken. Neben den hauptamtlichen Fachkräften gibt es viele engagierte Ehrenamtliche, die im vertrauensvollen Kontakt mit jungen Menschen manchmal Dinge von ihnen hören, die erschrecken und verunsichern können. Fatal ist es, wenn ein Kind oder Jugendlicher sich öffnen will und Ängste und Sorgen nicht wahrgenommen werden, weil sie jenseits der Vorstellungskraft der zuhörenden Person liegen und diese nicht um Anlaufstellen und Hilfsmöglichkeiten weiß.

Vornehmlich den Ehrenamtlichen möchte die Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh mit dieser Informationsbroschüre eine Hilfestellung an die Hand geben, die nicht nur für die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen und mögliche Gefährdungslagen sensibilisiert, sondern auch sinnvolle Handlungsschritte aufzeigt und wichtige Anlaufstellen benennt, damit in schwierigen Situationen richtig gehandelt werden kann.

*Birgitt Rohde*

Birgitt Rohde  
Leiterin  
Abteilung Jugend

# Kinder und Jugendliche haben Rechte und Bedürfnisse

Sie haben

- einen Anspruch darauf, dass sie entsprechend ihrer Menschenwürde behandelt werden (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG)
- das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG)
- das Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG)
- das Recht auf gewaltfreie Erziehung (§1631 Abs. 2 BGB)
- das Recht auf Einhaltung der UN-Kinderrechtskonventionen

Bedürfnis nach ...



Aber nicht allen Kindern und Jugendlichen werden diese Rechte gewährt und ihre Bedürfnisse befriedigt. Leider erfahren Kinder immer wieder Formen von Gewalt und Vernachlässigungen, die eine Kindeswohlgefährdung darstellen.

## Kindeswohlgefährdung und deren Formen

Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist ein „unbestimmter Rechtsbegriff“. Im § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bedeutet Kindeswohlgefährdung:

„Eine akute oder unmittelbar bevorstehende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen, welche so ernst zu nehmen ist, dass bei einer anhaltenden Gefährdung eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen und/ oder seelischen Wohls des Kindes oder des Jugendlichen mit relativer Wahrscheinlichkeit eintritt.“

Kindeswohlgefährdungen werden in 4 Formen unterteilt:

- **Körperliche Misshandlung**
- **Psychische Misshandlung**
- **Vernachlässigung**
- **Sexualisierte Gewalt**

Gefährdende Handlungen	Erscheinungsformen	Gefährdende Handlungen
<b>körperlich</b>		<b>psychisch</b>
z.B. zu wenig Nahrung, mangelnde Gesundheitsfürsorge, Aufsichtspflichtverletzung	<b>Vernachlässigung</b> Andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns in aktiver oder passiver Form	z.B. Mangel an Wärme und Konversation, an anregenden Erfahrungen und Spiel sowie an erzieherischer Einwirkung
z.B. kneifen, treten, beißen, stossen, schlagen, schütteln, Stichverletzungen, würgen, verbrennen, unterkühlen	<b>Gewalt</b> Handlungen durch die auf Kinder beeinflussend, verändernd und oder schädigend eingewirkt wirkt	z.B. Abwertung, Isolierung, Überforderung, Überbehütung, Einengung kinderlicher Erfahrungswerte
z.B. Aufforderungen den Täter anzufassen, küssen, berühren der Geschlechtsorgane, Geschlechtsverkehr	<b>Sexualisierte Gewalt</b> Sexualisierte Handlungen an und mit einem Kind zur Bedürfnisbefriedigung des Täters	z.B. anzügliche Bemerkungen über den Körper des Kindes, unangemessene Gespräche über Sexualität, Zugänglichmachen von Pornographie
z.B. durch körperliche Gewalteinwirkungen das Autonomiebestreben einengen oder verhindern	<b>Autonomiekonflikt</b>	z.B. durch psychische Gewalteinwirkungen das Autonomiebestreben einengen oder verhindern

## Kindeswohlgefährdung erkennen

Woran können Sie erkennen, dass ein Kind/ Jugendlicher einer Kindeswohlgefährdung ausgesetzt ist?

Die folgende Auflistung beinhaltet mögliche Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdung und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Umgekehrt ist zu beachten, dass beim Vorliegen von möglichen Anzeichen nicht sofort und unbedingt eine Kindeswohlgefährdung vorliegen muss.



# Kindeswohlgefährdung erkennen

## Äußere Erscheinung des Kindes/des Jugendlichen

- Verletzungen bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Wachstumsauffälligkeiten
- der Witterung nicht angemessene oder verschmutzte Kleidung
- desolante Körperhygiene
- schlechter Allgemeinzustand
- Entwicklungsverzögerung im kognitiven und motorischen Bereich
- ...

## Verhalten des Kindes/des Jugendlichen

- gewalttätige/sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- auffälliges Essverhalten
- selbst- und fremdgefährdendes Verhalten
- Distanzlosigkeit/Aggressivität
- apathisches oder stark verängstigtes Verhalten
- Traurigkeit/Verschlossenheit/Isolation
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, Missbrauch und Vernachlässigung hinweisen
- Anzeichen von Drogen-, Alkohol- oder Medikamentenmißbrauch
- wiederholter Aufenthalt zu nicht altersangemessenen Zeiten in der Öffentlichkeit
- Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten
- häufige Straftaten
- will partout nicht nach Hause
- ...

## Hinweise im familiären Umfeld

- Drogen, Alkoholkonsum, geistige Verwirrtheit
- psychische Erkrankungen eines Elternteils
- fehlender Wohnraum, eigenes Bett?
- Obdachlosigkeit, Vermüllung, Dreck
- fehlende Heizung, Strom, kein fließendes Wasser
- Fehlen von Spielmaterial
- ...

## Der gesetzliche Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII

Wenn Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung ersichtlich sind, muß dem § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) SGB VIII gefolgt werden. Dieser lautet wie folgt:

“(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz des Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.”

Das Gesetz beinhaltet rechtliche Vorgaben für hauptberuflich tätige Fachkräfte zur Sicherstellung des Kindeswohls bei Bekanntwerden einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Weiter bestehen Kooperations- bzw. Dienstvereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den Einrichtungen/Verbänden zur Gefährdungseinschätzung und Kindeswohlsicherung durch die hauptberuflich tätige Fachkraft sowie zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen bei hauptberuflich, neben- oder ehrenamtlicher Tätigkeit.





## Das erweiterte Führungszeugnis gem. § 72a SGB VIII

Zur Sicherstellung des Schutzbedürfnisses von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendarbeit müssen sich Träger/Vereine von ehrenamtlich Tätigen ab 14 Jahren beim Ausüben von bestimmten Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen. Es soll verhindert werden, dass einschlägig vorbestrafte Personen in der Arbeit und im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen tätig sind. Das erweiterte Führungszeugnis ist beim Einwohnermeldeamt der Stadt/Gemeinde zu beantragen und ist für den Verwendungszweck der Ehrenamtlichkeit in der Regel gebührenfrei.



## Rechtlicher Rahmen des Ehrenamtes

- Sie arbeiten ehrenamtlich und die rechtlichen Vorgaben des § 8a SGB VIII gelten nicht für Sie!
- Sie sind keine Fachkraft und kein Profi im Erkennen und Intervenieren von und bei Kindeswohlgefährdung.
- Aber Sie sind ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen im Kontakt und haben die moralische Verpflichtung Kinder und Jugendliche zu schützen!

Wie aber sollen Sie sich nun verhalten, wenn Sie einen Verdacht haben oder eine offensichtliche Kindeswohlgefährdung vorliegt?

## Grundsätzliche Handlungsempfehlung

- Nehmen Sie das Kind/den Jugendlichen ernst!
- Die Aussagen nicht infrage stellen
- Das Kind/den Jugendlichen darin bestärken, dass es richtig ist, sich Hilfe zu holen.
- Bewahren Sie Ruhe, denn überstürztes Handeln hilft dem Kind nicht!
- Es geht nicht um die Aufklärung des Sachverhalts, sondern um die Organisation der notwendigen Hilfe. Bitte keine eigenen Ermittlungen durchführen!
- Keine Information an den bzw. Konfrontation mit dem möglichen Täter bzw. der möglichen Täterin!
- Machen Sie dem Kind/Jugendlichen keine Versprechungen, die Sie nicht einhalten können!
- Behandeln Sie die Informationen vertraulich, aber sagen Sie dem Kind/ Jugendlichen Bescheid, dass Sie sich fachliche Hilfe/Unterstützung holen werden!

### Vorgehensweise bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

- Genaue Wahrnehmung der Auffälligkeit und nach Möglichkeit schriftliche Dokumentation!
- Was haben Sie selber konkret wann gesehen/gehört?
- Wer hat Ihnen konkret wann was mitgeteilt?
- Wenn möglich, überprüfen Sie Ihre Wahrnehmung durch Teammitglieder/Leiterrunde!
- Holen Sie sich Hilfe!
- Nehmen Sie Kontakt zu einem/einer hauptamtlichen Mitarbeiter/In oder einer Fachkraft/Vorstand in ihrem Verband/Verein auf und berichten dieser Person von Ihren Beobachtungen oder der Kindeswohlgefährdung!
- Die Fachkraft/Vorstand nimmt die Gefahreneinschätzung vor und leitet die notwendigen Schritte ein.
- Grundsätzlich besteht immer die Möglichkeit, eine Beratung, ohne Namensnennung der Betroffenen in Anspruch zu nehmen. Diese kann im Jugendamt, oder in einer Beratungsstelle erfolgen.

## Vorgehensweise beim Vorliegen von einer akuten Kindeswohlgefährdung

- Nehmen Sie unverzüglich Kontakt zu der hauptamtlich tätigen Person/Fachkraft in Ihrem Verband/Verein und oder Kontakt zur Abteilung Jugend auf und teilen Sie dieser die konkreten Anhaltspunkte mit.
- Die Fachkraft wird mit Ihnen die Fakten dokumentieren und nach der Einschätzung der Gefahrensituation notwendige Schritte zum Schutz des Kindes einleiten.

Bei dem Erkennen einer akuten Kindeswohlgefährdung, müssen Sie die entsprechende Fachkraft informieren, um sich als ehrenamtlich tätige Person zu entlasten.

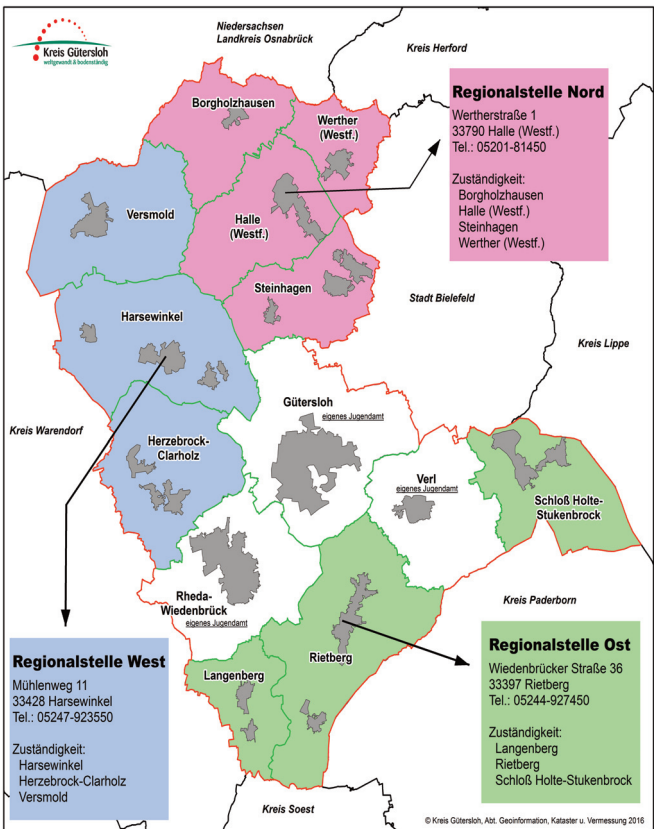


# Erreichbarkeit des Kreisjugendamtes

Die Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh ist in 3 Regionalstellen aufgeteilt, welche im folgenden aufgeführt sind.

Die Geschäftszeiten sind  
montags bis donnerstags von  
8.30-12.30 Uhr und von 13.30-16.30 Uhr,  
freitags von 8.30-12.30 Uhr.

Nach Dienstende und an den Wochenenden ist die  
Telefonnummer des Bereitschaftsdienstes bei der Polizei,  
Telefon 05241 - 8690 zu erfragen.



## Stadtjugendämter

Folgende Städte haben eigene Jugendämter:

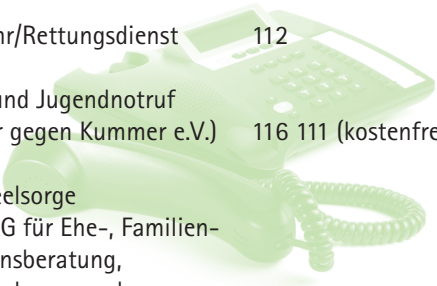
Stadt Gütersloh  
Berliner Straße 70  
33330 Gütersloh  
Telefonnummer 05241 - 821

Stadt Verl  
Paderborner Str. 5  
33415 Verl  
Telefonnummer 05246 - 9610

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück  
Telefonnummer 05242 - 9630

## Rufnummern

Institution	Telefonnummer
Polizeinotruf	110
Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Kinder- und Jugendnotruf (Nummer gegen Kummer e.V.)	116 111 (kostenfrei)
Telefonseelsorge (kath. BAG für Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Telefonseelsorge und Offene Tür e.V.)	116 123 (kostenfrei)



## Rufnummern

Institution/Name  
Ansprechpartner im Verein  
oder Verband

Telefonnummer


Erziehungsberatungsstellen  
Gemeindeverwaltung






Diese Informationen werden herausgegeben vom

Kreis Gütersloh  
Der Landrat  
Abteilung Jugend  
Fachdienst Jugendpflege  
33324 Gütersloh

[www.kreis-guetersloh.de](http://www.kreis-guetersloh.de)

Ansprechpartnerin:  
Wencke Meieroberens  
05244 - 92745 - 18  
[Wencke.Meieroberens@kreis-guetersloh.de](mailto:Wencke.Meieroberens@kreis-guetersloh.de)

Fotos: fashphotgraphic/Fotolia.com  
Vege/Fotolia.com  
Gerhard Seybert/Fotolia.com  
Petair/Fotolia.com  
ExQuisine/Fotolia.com  
fffranz/Fotolia.com

Informationen natürlich auch online:  
[http://www.kreis-guetersloh.de/  
medien/bindata/Kinder\\_schuetzen.pdf](http://www.kreis-guetersloh.de/medien/bindata/Kinder_schuetzen.pdf)

6. Auflage: August 2019